



Bezirksregierung Köln
Dez. 54
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

54.1-2023-0024962 bzw. RSK 36-07.25 WE
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren §§ 8 ff WHG

- Anstau des Sieglarer Mühlengrabens sowie
- Entnahme Oberflächenwasser

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin**

**Tel.: 02241 – 145-2000
Mobil: 0152 5355 6074**

Sprecher:
Dipl.-Ing. Achim Baumgartner
(Landschaftsarchitekt AKNW)

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

3.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf trage ich im Verfahren die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Der Sieglarer Mühlengraben leitet im FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) durch ein Querbauwerk in der Agger Wasser in das FFH-Gebiet „Sieg und Siegmündung“ (DE-5208-301) ab. Die Agger selbst ist oberstromig zur Wehranlage als eigenständiges FFH-Gebiet (DE-5109-302) ausgewiesen.



Den beantragten Vorhaben fehlen bereits die notwendigen Voraussetzungen, da der Anstau des Mühlengrabens sowie die Wasserentnahme (in der beantragten Art und Weise) von der Rechtmäßigkeit der folgenden Bescheide abhängig ist:

- Wasserrechtliche Bewilligung vom 30.12.2005 der Bezirksregierung Köln (54.1.13.2.2(389)Hü) zur Wasserableitung aus der Agger und zur Kühlwasserentnahme
- Wasserrechtliche Bewilligung vom 30.12.2005 der Kreisverwaltung Siegburg (66.21-05.02.17/2005-01812/04.00 Ra/be) zum Anstau des Wassers in der Agger und im Sieglarer Mühlengraben
- Naturschutzrechtliche Befreiung vom 01.06.2007 der Kreisverwaltung Siegburg (67.3-7.04-21/07) zum Anstau der Agger durch ein festes Wehr und für den Bau eines Umgehungsgerinnes

Der Anstau und die Ableitung von Wasser in den Sieglarer Mühlengraben durch das Aggerwehr erfolgen zur Zeit nicht rechtskonform, da sie mit den FFH-Schutzziele der FFH-Gebiete „Sieg“, „Siegaue und Siegmündung“, „Agger“ und „Fischschutzzone Rhein“ offensichtlich und für die Agger in besonders schwerwiegender, erheblicher Art und Weise unvereinbar sind. Das gesamte FFH-Schutzgebiet der Agger mit seinen 198 ha wird durch die Wehranlage beeinträchtigt. Dazu verweisen wir auf das Schreiben 25.02.2022 in der Anlage an das Landesumweltministerium und machen dieses auch zu einem Teil des Sachvortrages im hiesigen Fall.

Dem Aggerwehr und damit dem eigentlichen Anstau- und Ableitungsbauwerk zur Ableitung von Wasser in den Sieglarer Mühlengraben fehlt dem gemäß die europarechtlich zwingend erforderliche FFH-Prüfung und der Nachweis der sicher ausbleibenden Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter. Nachteil sind z.B. die Auswirkungen auf die Fische und Rundmäuler durch Barriere-
wirkung, chemische Veränderung des Gewässers, erhöhte Prädation, Erwärmung, Eutrophie-
rung und Erwärmung sowie Verschlammung des Gewässerbettes. Der Verlust des natürlichen
Geschiebedurchlaufs bedingt durch das Wehr hat zudem nachteilige Wirkungen insbesondere
auf die FFH-LRTen der FFH-Gebiete mit den FFH-LRT 3260, 3270, und 91E0. Der Verlust des Ge-
schiebedurchlaufs betrifft auch die stromabwärts anschließenden FFH-Gebiete „Siegau und
Siegmündung“ (DE-5208-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad
Honnef“ (DE-4405-301).

Rechtsfehlerhaft wurde damals in den Jahren 2005 bzw. 2007 unterstellt, eine FFH-Prüfung sei
entbehrlich, da das Wehr bereits zum Zeitpunkt der FFH-Schutzgebietsmeldung(en) bestanden
habe. Diese Interpretation war und ist jedoch eindeutig falsch und mit dem Europarecht zum
FFH-Gebietsschutz und der Rechtsprechung des EuGH unvereinbar.

Für die hiesigen Verfahren ist festzuhalten, dass sie nicht dazu beitragen dürfen, die rechtswid-
rige Genehmigungslage weiter zu verfestigen.

Das damals an der Agger errichtete Umgehungsgerinne und die bereits länger bestehende
Fischtreppe sind außerdem über weite Strecken des Jahres für den Austausch der Fische und
Neunaugen funktionslos oder unzureichend funktionsfähig. Ursächlich dafür sind u.a. störende
Geschiebmassen im Umgehungsgerinne, eine fehlerhafte Strömungsplanung (Auffindbarkeit)
bzw. zu geringer Abflussmengen.

In der Folge ist völlig offen, welche Ausgleichsfunktionen bei der Wanderung bzw. Bewegung
der Fische und Neunaugen der Sieglarer Mühlengraben angesichts der Sperrwirkung des Agger-
wehres übernimmt und welche (FFH-gebietsschutzrelevante) Sperrwirkung unmittelbar vom
geplanten Anstaubauwerk im Mühlengraben ausgeht. Selbst zu dieser Fragestellung legt der
Antragsteller im aktuellen Verfahren (wieder) keinerlei FFH-Prüfung für die FFH-Gebiete „Sieg“,
DE-5210-303, „Siegau und Siegmündung“, DE-5208-301, „Agger“, DE-5109-302, und „Rhein-
Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, DE-4405-301, vor und keine Erfassung
der Austauschbewegungen der Fische und Neunaugen durch den Sieglarer Mühlengraben.

Anhang II Arten des FFH-Gebietes Sieg sind das Bachneunauge, das Flußneunauge, der Bitter-
ling, die Groppe, der Lachs, das Meerneunauge sowie der Steinbeißer.

Anhang II-Arten des FFH-Gebietes Agger sind das Bachneunauge, , das Flußneunauge sowie
Groppe und Lachs.

Äsche (*Thymallus thymallus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
Quappe, (*Lota lota*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*) sind außerdem charakteristische Ar-
ten des FFH-LRT 3260.

Sieg und Agger sind außerdem Zielartengewässer für Lachs und Aal im Sinne der Wasserrah-
menrichtlinienumsetzung.

Der Sieglarer Mühlengraben ist außerdem als Teil des Verbundes nach Artikel 10 FFH-RL aufzu-
fassen und daher als FFH-schutzgebietsrelevante Umgebung aufzufassen. Das ergibt sich schon
dadurch, dass er Teil des Wiederbesiedlungspotentials nach Gewässerkatastrophen (Unfälle,
Hochwasser) ist.

Es ist eine FFH-Prüfung sowie eine Auseinandersetzung mit dem Schutzregime für die Fische und Rundmäuler erforderlich. FFH-Prüfungen sind nach der Rechtsprechung schon dann erforderlich, wenn Auswirkungen auf die FFH-Schutzgüter nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Bereits der Blick auf das FFH-Maßnahmenkonzept zur Agger macht die Konfliktlage offensichtlich. Im Fachgutachten heißt es:

„Entwicklungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Agger“

Entsprechend der wesentlichen Ziele eines MAKOS für FFH-Gebiete gilt auch für die Agger:

- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet zu vermeiden (Verschlechterungsverbot) und
- den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie zu verbessern.

Über die Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung des Aggerverbands im Zuge der Gewässeroptimierung für die WRRL hinaus, sind für die Fischarten folgende Entwicklungsmaßnahmen in der Agger in Bezug auf ihren Fischbestand anzustreben, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten zu fördern. Die Auswahl der Maßnahmen basiert auf der oben beschriebenen Defizitanalyse. Da Maßnahmenkonzepte ausschließlich naturschutzfachlich begründete Maßnahmen-Vorschläge enthalten, findet eine Abwägung* mit anderen Nutzungsinteressen und –ansprüchen an dieser Stelle nicht statt:

- Uneingeschränkte Wiederherstellung der Auf- und Abwärtspassierbarkeit der Agger vorrangig im Mündungsbereich der Agger in die Sieg. Dies ist eine Schlüsselstelle, die aktuell trotz bestehender Fischaufstiegsanlage nur äußerst eingeschränkt funktioniert. Empfehlenswert wäre ein Neubau des Fischaufstiegs nach heutigem Stand der Technik aber mindestens eine Optimierung der aktuell bestehenden Anlage
- Herstellung der Auf- und Abwärtspassierbarkeit des Mühlengrabens. Insbesondere für Neunaugen, da für diese gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 nach derzeitigem Stand der Technik kein ausreichender mechanischer Schutz beim Abstieg im Bereich vor Kraftwerken etabliert werden kann.
- Rückbau aller Querbauwerke in der Agger auch außerhalb des FFH-Gebietes zur langfristigen Stärkung FFH-Fischarten.
- Prüfen einer Optimierung der Aggerstaukette im Sinne der FFH-Fischarten, die erheblichen Einfluss auf alle Gewässerparameter im FFH-Gebiet hat. Durch eine Herstellung der Durchgängigkeit würde sich der potentiell natürliche Lebensraum für die gemeldeten FFH-Arten, die eigentlich bis in die Untere Forellenregion hinein vorkämen, nahezu verdoppeln. Aufgrund des kumulativen Effekts der hohen Anzahl von Wasserkraftanlagen, müssen die einzelnen Aufstiegsanlagen und Fischschutzeinrichtungen höchsten Ansprüche genügen.
- Beseitigung der Rückstaubereiche
- Reduktion der Gewässeraufwärmung beispielsweise durch Reduzierung von Staubereichen, Verbesserung der Beschattung – auch in Nebengewässern der Agger und oberhalb des FFH-Gebietes.
- Mobilisierung eines natürlichen Geschiebetransports
- Zeitlich begrenzte Kontrolle der potentieller Prädatoren insbesondere bei der Herstellung der Durchgängigkeit zur Sieg, da dort eine nennenswerte Welspopulation etabliert ist
- Weitere Optimierungsmaßnahmen der Gewässerstruktur an der Agger
- Etablierung der 4. Reinigungsstufe in den hauptursächlichen Kläranlagen für die Überschreitung der UQN und Orientierungswerte im EZG der Agger.“

Quelle: Fachbeitrag Fische des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet Agger (DE-5109-302), 2020.

Die FFH-Maßnahmenkonzepte der anderen Sieg-FFH-Gebiete sind dazu inhaltlich kongruent.

Für die geplante Wasserentnahme gilt das Dargelegte sinngemäß entsprechend. Der Verlust von Wasser verschärft die Konfliktlage für die betroffenen FFH-Schutzgüter in jeder Hinsicht zusätzlich.

Es wird daher erstens angeregt, zunächst die umfängliche Bescheidlage zu klären und zu bereinigen, indem die rechtswidrigen Bescheide aufgehoben oder zurückgenommen werden.

Es wird zweitens angeregt, eine Planung zu verlassen, die zu einem Rückbau des Querbauwerkes „Aggerwehr“ und ggf. zu einer Neugestaltung eines anders ausgestalteten Ableitungsbauwerkes zur Ableitung von Wasser in den Sieglarer Mühlengraben führt, bei dem ein barrierefreier Ab- und Durchfluss der Agger garantiert wird.

Es wird drittens angeregt die beiden aktuellen Verfahren aufzugeben bzw. ausschließlich mit einer rechtskonformen FFH-Prüfung auch hinsichtlich der technischen Ausgestaltung neu aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen:

A handwritten signature in blue ink, reading "Uchim Baumgahr". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Anlage: Schreiben vom 25.02.2022 des BUND an das Umweltministerium NRW

*Es sei seitens des BUND NRW der rechtliche Hinweis erlaubt, dass hier eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen rechtlich ausdrücklich *nicht* eröffnet ist. Das FFH-Gebietsschutzrecht ist abwägungsfest ausgestaltet.